

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

## § 70.

Im Falle zwischen dem Beschädigten und dem Jagdberechtigten ein Vergleich nicht zustande kommt, hat über den Ersaganspruch ein zu diesem Zwecke zu bildendes Schiedsgericht zu entscheiden. Dieses Schiedsgericht hat aus vier Vertrauensmännern, von denen der Beschädigte und der Jagdberechtigte je zwei zu wählen hat, und einem Obmanne zu bestehen.

## § 71.

Jede Gemeindevertretung wählt für die Dauer ihrer Functionsperiode den Obmann und dessen Stellvertreter, deren Wahl der Bestätigung seitens der politischen Bezirksbehörde unterliegt.

Im Falle der Nichtbestätigung hat die politische Bezirksbehörde die Gründe der Gemeindevertretung bekanntzugeben.

Im Falle der Nichtbestätigung der Wahl steht es der Gemeindevertretung frei, den Recurs an die k. k. Statthalterei zu überreichen oder eine Neuwahl vorzunehmen.

Zu dem Amte eines Obmannes dürfen nur unbescholtene, unparteiische und mit den landwirthschaftlichen und jagdlichen Verhältnissen vertraute Personen berufen werden, und sind dieselben auch zu beeidigen. Sollte ein Obmann krankheitshalber oder aus anderen Gründen behindert sein, seines Amtes zu walten, so tritt der auf gleiche Weise gewählte Ersagmann für ihn ein.

## § 72.

Der Beschädigte hat sich unter genauer Angabe des ihm zugegangenen Schadens an den Obmann des betreffenden Schiedsgerichtes mit dem Ersuchen um Einberufung desselben zu wenden.

Derselbe hat unter Festsetzung des Tages der Verhandlung die streitenden Parteien aufzufordern, binnen drei Tagen je zwei Vertrauensmänner zu wählen und dieselben namhaft zu machen.

Sollte es eine Partei unterlassen, der Aufforderung des Obmannes nachzukommen, so hat letzterer die fehlenden Vertrauensmänner selbst zu bestimmen, ohne daß der Partei irgend welches Einspruchsrecht zusteht, und selbe den Parteien kundzumachen.

## § 73.

Das Schiedsgericht hat bei dem angeordneten Localaugenscheine zu erheben:

1. ob die Beschädigung thatsächlich durch Wild, beziehungsweise bei Ausübung der Jagd erfolgt ist, ferner